

**Vereinbarung  
über die Gewährung von Ausgleichsleistungen  
zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung  
im Kreis Unna  
im „Kleinen Linienbündel“ im Kreis Unna**

zwischen

dem Kreis Unna,  
vertreten durch Landrat Michael Makiolla

- nachfolgend „Aufgabenträger“ genannt –

und

der WB Westfalen Bus GmbH,  
vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Bernd Strehl und Herrn Thomas Hoffmann

- nachfolgend „Verkehrsunternehmen“ genannt –

## Präambel

Die Verkehrsleistung in dem sog. „Kleinen Linienbündel“ im Kreis Unna wird auf Grundlage einer im eigenwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren erteilten PBefG-Genehmigung durch das Verkehrsunternehmen betrieben. Durch die Covid-19-Pandemie sind die Fahrgastzahlen seit März 2020 infolge der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen, wie Schließung der Schulen und Geschäfte, Abstandsgebot, Kontaktsperre sowie Schließung des Vordereinstiegs deutlich zurückgegangen.

Dadurch sind seit März 2020 die Fahrgeldeinnahmen auf der Basis des Westfalen-Tarifes stark rückläufig. Hiermit konnte und musste der Unternehmer bei Stellung seines eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrages nicht rechnen.

Vom 01.03.2020 bis 31.8.2020 erhält das Unternehmen für diese Mindereinnahmen einen Ausgleich auf Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr (**Phase 1**) im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 in Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: Landesrettungsschirm) i.V.m. der Notifizierung der EU-Kommission vom 07.08.2020 (C[2020] 5554 final). Aufgrund der zeitlich begrenzten Notifizierung des Landesrettungsschirms mit der Möglichkeit von Direktzahlungen an die Verkehrsunternehmen bis zum 31.08.2020 muss der Ausgleich ab dem 01.09.2020 vom Aufgabenträger unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) erfolgen. Die dem Aufgabenträger hieraus entstehenden Aufwendungen werden ihm wiederum im Rahmen der **Phase 2** des Landesrettungsschirmes ausgeglichen.

Um eine Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung auch ab dem 01.09.2020 gewährleisten zu können, ist es daher erforderlich, dass der Aufgabenträger mit dem Verkehrsunternehmen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370 im Rahmen einer Notvergabe nach Art. 5 Abs. 1 VO 1370 i.V.m. § 14 Abs. 4 Ziffer 3 VgV abschließt, um die Corona-bedingten Einnahmeausfälle entsprechend vorübergehend ausgleichen zu können und danach ohne die Notwendigkeit einer Entbindung von der Betriebspflicht nach § 21 Abs. 4 PBefG die eigenwirtschaftliche Erbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste in 2021 fortsetzen zu können.

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die auf den Zeitraum vom 01.09. bis 31.12.2020 trotz pandemiebedingt auftretender Mindereinnahmen befristete Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im sog. „Kleinen Linienbündel“ im Kreis Unna (**Anlage 1**).
- (2) Diese Vereinbarung stellt sicher, dass der Aufgabenträger für das vorgenannte Linienbündel beihilfekonform einen Zuschuss für die Erbringung der Linienverkehre leisten darf, für die eigenwirtschaftliche PBefG-Genehmigungen erteilt wurden.
- (3) Der Umfang und die Qualität der bezuschussten Verkehre ergeben sich aus den jeweiligen erteilten Liniengenehmigungen.

## **§ 2**

### **Rechtsstellung und Liniengenehmigung**

- (1) Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen bleiben Träger von Rechten und Pflichten, die sich aus den für sie geltenden Rechtsvorschriften ergeben. Die Verpflichtung des Verkehrsunternehmens nach § 21 PBefG bleibt unberührt. Der Beförderungsvertrag kommt zwischen ihm und dem Fahrgast zustande.
- (2) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die zur Durchführung der Betriebsleistung für die Dauer der Notvergabe einstweilige Erlaubnis nach § 20 PBefG bei der Bezirksregierung Arnsberg zu beantragen. Für die Dauer der Notvergabe werden die eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigungen ruhend gestellt. Nach Beendigung der Notvergabe ist die eigenwirtschaftliche Betriebspflicht wieder in genehmigungsrechtlicher Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg aufzunehmen.

## **§ 3**

### **Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarif)**

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, im Verbundbinnenverkehr die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Westfalentarif und des NRW Tarifes inklusive aller Übergangstarifregelungen mit Nachbarverbänden anzuwenden.

## **§ 4**

### **Unterauftragnehmer**

- (1) Das Verkehrsunternehmen darf die Ausführung der Verkehrsleistung oder von Teilen davon nur mit vorheriger Zustimmung der Aufgabenträger nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 7 VO 1370 unter angemessener Berücksichtigung kleinerer und mittlerer Unternehmen an geeignete Unterauftragnehmer übertragen. Die bei Abschluss dieser Vereinbarungen bestehenden Subunternehmerverträge gelten als genehmigt. Das Verkehrsunternehmen trägt dafür Sorge, dass es während der gesamten Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags mindestens einen bedeutenden Teil der vertragsgegenständlichen Verkehre selbst erbringt.
- (2) Unterauftragnehmer des Verkehrsunternehmens sind dessen Erfüllungsgehilfen.

## **§ 5**

### **Fahrzeugeinsatz**

Das Verkehrsunternehmen haftet für den verkehrssicheren und ordnungsgemäßen Fahrzeugeinsatz.

## § 6

### Fahrgelderhebung und Fahrausweisprüfung

Die tarifgemäße Fahrgelderhebung erfolgt im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung des Verkehrsunternehmens. Es gelten die Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen und sonstigen Regelungen des Westfalentarifes in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

### Ausgleichsleistungen

- (1) Zum Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen gewährt der Aufgabenträger dem Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung in Höhe der pandemiebedingten Mindereinnahmen inklusive der verringerten gesetzlichen Ausgleichsleistungen gem. § 228 SGB IX. Der Ausgleichsbetrag wird nach den Regelungen in den „*Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW)*“ zum Landesrettungsschirm NRW errechnet.
- (2) Die im Rahmen des Landesrettungsschirmes für den vertragsgegenständlichen Verkehr dem Aufgabenträger gewährten Finanzmittel des Landes stellen die maximale Höhe der Ausgleichsleistung dar. Der Aufgabenträger ist nicht verpflichtet, eigene Haushaltsmittel einzusetzen.
- (3) Die Ausgleichsleistung ist umsatzsteuerfrei, weil sie als echter, nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen ÖPNV gewährt wird.
- (4) Das Unternehmen erhält, sobald die Zahlungen beim Aufgabenträger eingegangen sind, einen monatlichen Abschlag auf die gem. Abs. 1 auszugleichenden Mindereinnahmen in Höhe der von der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH (TG-M-RL) für den jeweiligen Vormonat vorläufig ermittelten pandemiebedingten Mindereinnahmen.
- (5) Die endgültige Ausgleichshöhe wird bis spätestens 31.10.2021 ermittelt (Schlussabrechnung). Die Ausgleichsleistungen nach dieser Vereinbarung werden maximal bis in Höhe des Zuwendungsbescheids der Bewilligungsbehörde gegenüber dem Aufgabenträger in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Linien gewährt.
- (6) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, dem Aufgabenträger alle für die Abrechnung der Mindereinnahmen zwischen dem Aufgabenträger und dem Land im Rahmen des Landesrettungsschirmes notwendigen Dokumente und Belege (z.B. Nachweis der Zuscheidungen der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH (TG-M-RL), Verkaufsdaten, Testate, sonstige Nachweise) vollständig und fristgerecht für eine Beantragung und für die Schlussrechnung bei der Bewilligungsbehörde zukommen zu lassen.
- (7) Die Regelungen des Anhangs der VO 1370 werden beachtet. Hierfür weist das Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger im Rahmen der Schlussabrechnung dieser Vereinbarung (Abs. 5) nach, dass eine Überkompensation auf Basis der bis dato gewährten

Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns in Höhe von 3 % der Planungsaufwendungen in Bezug auf die verkehrsgegenständlichen Verkehre nicht gegeben ist. Soweit das Verkehrsunternehmen neben den vertragsgegenständlichen Verkehren noch weitere Tätigkeiten ausübt, weist es dem Aufgabenträger nach, dass die Vorgaben an die Trennungsrechnung im Sinne von Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten sind. Hierzu (Nicht-Vorliegen einer Überkompensation, wie auch Einhaltung der Anforderung an die Trennungsrechnung) sind im Rahmen der Schlussabrechnung entsprechende Bestätigungen eines ÖPNV-branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfungsunternehmens vorzulegen.

- (8) Ein Anreiz entsprechend Ziffer 7 des Anhangs der VO 1370 besteht bereits deshalb, weil die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung auf die dem Aufgabenträger über den Verbund gewährten Finanzmittel des Landes im Rahmen des Landesrettungsschirms begrenzt sind (vgl. Abs. 2). Der Anreiz zur Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität besteht in der Einhaltung der Vorgaben des Nahverkehrsplans sowie der weiteren verbundweit geltenden Standards.

## **§ 8**

### **Fortschreibung**

- (1) In Abhängigkeit der weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, den daraus zukünftig ggf. zusätzlich resultierenden verkehrlichen, wie auch wirtschaftlichen Anforderungen an den ÖPNV sowie der jeweils aktuellen Gefährdungssituation können die Anforderungen an den vertragsgegenständlichen Verkehr und/oder die zu zahlenden Ausgleichsleistungen im Einvernehmen zwischen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger fortgeschrieben bzw. angepasst werden. Die Fortschreibungen werden Bestandteil dieser Vereinbarung und werden diesem als Nachtrag beigelegt.
- (2) Die Fortschreibungen kommen insbesondere zur Anpassung an veränderte Verkehrsbedürfnisse und an sonstige Rahmenbedingungen zur Herstellung einer angemessenen Verkehrsbedienung (§ 8 Abs. 3 PBefG, § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW) im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in Betracht. Konkrete Fälle können insbesondere die Anpassung der Hygienemaßnahmen bzw. des Verkehrsangebots auf Grund einer weiteren „COVID-19-Welle“ oder die Änderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben einschließlich öffentlicher Finanzierungen auf EU-, Bundes- und Landes- oder regionaler Ebene sein.

## **§ 9**

### **Haftung und Freistellungspflichten des Verkehrsunternehmens**

- (1) Das Verkehrsunternehmen ist dem Aufgabenträger zum Ersatz etwaiger dem Aufgabenträger entstehender Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass das Verkehrsunternehmen die

von ihm übernommenen Vertragspflichten schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Das Verschulden seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter eines etwaigen Subunternehmens muss sich das Verkehrsunternehmen wie eigenes Verschulden zurechnen lassen.

- (2) Das Verkehrsunternehmen stellt die Aufgabenträger aus der Haftung von aus der Eigenschaft als Fahrzeughalter und Beförderungsunternehmen resultierenden Ansprüchen frei.

## **§ 10**

### **Aufrechnungsverbot**

Gegen die Forderungen des Aufgabenträgers ist eine Aufrechnung mit Forderungen des Verkehrsunternehmens nur zulässig, sofern die Forderung des Verkehrsunternehmens rechtskräftig festgestellt und diese unbestritten ist.

## **§ 11**

### **Tariftreue**

Der Unternehmer verpflichtet sich, die sich aus dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW) für öffentliche Aufträge in Nordrhein-Westfalen ergebenden Verpflichtungen zu beachten.

## **§ 12**

### **Vertragslaufzeit/Kündigung**

- (1) Der Vertrag wird zum 1.9.2020 abgeschlossen und endet zum 31.12.2020.
- (2) Der Vertrag kann durch den Aufgabenträger (einmal oder auch in mehreren Etappen) bis zu einer maximalen Laufzeit von 2 Jahren verlängert werden, falls ab dem 01.01.2021 weitere Finanzierungsmittel zum Ausgleich pandemiebedingter Belastungen im öffentlichen Nahverkehr zur Verfügung gestellt werden. Der Aufgabenträger informiert das Verkehrsunternehmen rechtzeitig über die Geltendmachung einer solchen Verlängerungsoption.
- (3) Beide Parteien können diese Vereinbarung, soweit in ihr nichts Anderes geregelt ist, nur aus wichtigem Grunde kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 13**

### **Schriftform**

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist, ist dieses Schriftformerfordernis nur schriftlich abdingbar.

## **§ 14**

### **Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die nichtige Bestimmung durch eine einschlägige gesetzliche Regelung oder bei deren Fehlen durch eine Regelung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommt.

Für die Westfalen Bus GmbH

Münster, 28.08.2020

Bernd Strehl  
Geschäftsführer

Thomas Hoffmann  
Geschäftsführer

Für den Kreis Unna

Unna, 31.08.2020

Michael Makiolla  
Landrat

Mike-Sebastian Janke  
Kreisdirektor